

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Planungsausschuss,
 bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) **den Infrastruktur- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Ortssprecher und Ortsbeauftragte

(1) Entsprechend Art. 60 a GO kann für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Lauterbach (Ortsteile Lauterbach und Bachenhausen) und für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Jarzt (Ortsteile Appercha, Bärnau und Jarzt) je ein Ortssprecher gewählt werden.



(2) Aus den übrigen Ortsteilen, die nicht durch Gemeinderäte vertreten sind, können - mit Ausnahme der Ortsteile, Kleineisenbach und Kleinnöbach - Ortsbeauftragte gewählt werden. Art. 60 a GO ist analog hinsichtlich der Wahl und der Amtszeit anzuwenden.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche bestimmen, welche vorbereitend tätig und auch Ansprechpartner für die Bürger sind.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines/einer Arbeitskreises/Projektgruppe.
 Referenten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 30,00 €.
 Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher und Ortsbeauftragte sowie für sonstige vom Gemeinderat bestellte Mitglieder eines/einer Arbeitskreises/Projektgruppe entsprechend.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist jeweils Ehrenbeamter.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.08.2014 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 15.05.2020

Heinrich Stadlbauer (1. Bürgermeister)

Die Satzung wurde am 20.05.2020 öffentlich bekannt gemacht und trat am 28.05.2020 in Kraft.